

Zentralrat der KAB Schweiz

Schwangerschafts- abbruch

Die Schweiz auf dem Weg zu einer rechtlichen
Neuregelung –

Gedanken aus ethischer Perspektive

© Sozialinstitut der KAB Schweiz

2001

Ethische Aspekte

von

Dr. theol. Thomas Wallimann
Leiter des Sozialinstituts der KAB Schweiz

Schwangerschaftsabbruch: auf der Suche nach der besten rechtlichen Regelung

Überlegungen aus ethischer Perspektive

Zusammenfassende Gedanken des Vortrages anlässlich der KAB-Zentralratssitzung vom 23. Juni 2001 in Zürich.

Von Thomas Wallimann, Dr. theol., Leiter Sozialinstitut KAB Schweiz, Zürich.

Ausgangslage

Die gegenwärtige gesetzliche Grundlage für einen Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz geht auf ein Gesetz aus dem Jahre 1942 zurück. Seither konnte das Schweizer Volk mehrere Male zu einer Neuregelung Stellung nehmen.¹

Im März 2001 haben beide Räte die parlamentarische Initiative Häring-Binder (vgl. Beiblätter) überwiesen. Nebst der CVP haben andere Kreise² das Referendum ergriffen. Während die CVP allein die geforderten Unterschriften mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu sammeln vermag, wird das Referendum getragen durch die andern Vereinigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zustande kommen.

¹ Übersicht:

- 1977: Abstimmung über die Fristenlösung-Initiative: Knappes Volksnein. (sie wurde 1972 lanciert mit Absicht alle den Schwangerschaftsabbruch betreffende Artikel aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und dann zugunsten der Fristenlösung zurückgezogen).
- 1978: Parlament verwirft mit Zwei-Drittels-Mehrheit Gegenvorschlag des BR, der eine soziale Indikation vorsah.
- 1985: Ablehnung der Initiative 'Recht auf Leben', die praktisch Totalverbot vorsah.
- 1987: Ablehnung einer föderalistischen Lösung im Parlament, die ermöglicht hätte, Fristenlösung in den Kantonen getrennt einzuführen.
- 29.4.1993: *Parlamentarische Initiative Haering* verlangt eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs.
- 3. Februar 1995 Der Nationalrat beschloss mit 91 gegen 85 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Seine Kommission für Rechtsfragen erarbeitete danach einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, der vom Plenum übernommen wurde.
- April 1997 treten die CVP-Frauen der Schweiz mit der Forderung nach Fristen**REGELUNG** (nicht -lösung) an die Öffentlichkeit. Sie fordern Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 14 Wochen. Begründung:
 - In der Abtreibungsfrage herrscht eine Doppelmoral: Gutachter entscheiden je nach eigenen Kriterien und Kanton. Es herrscht Abtreibungstourismus in jene Kantone, die eine leichte Regelung kennen.
 - Das Gesetz baut Hürden auf und tabuisiert den Schwangerschaftsabbruch.
 - Durch schlechte Information sind die Frauen benachteiligt und noch stärkerer seelischer Belastung ausgesetzt.
 - Jetzige Regelung verursacht mehr Kosten.
 - Die Abtreibung ist nicht etwas Gutes - sie bleibt ein Übel, doch gefordert wird durch die Regelung eine ehrlichere Möglichkeit, damit umzugehen.
 - Frauen sollen über das Gesetz letztlich zum Gebären gezwungen werden und damit ist dies ein extremer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Frau. ja, es ist unethische Gewaltanwendung gegenüber Frauen.
- 5.10.98 Nationalrat stimmt der Fristenregelung zu
- 21. 09. 00 Ständerat stimmt der Fristenregelung zu
Fristenlösung von 12 Wochen ohne obligatorische Beratung der Schwangeren durch eine Beratungsstelle.
- 19.11.00 Bundesrat lehnt Verbotsinitiative ab
- 7.12.00 Nationalrat stimmt der Fristenregelung erneut zu
- 6.3.01 Ständerat lehnt CVP-Modell erneut ab
- 23. März 2001 Fristenregelung wird definitiv verabschiedet
- 5. 4.2001 Ständeratskommission lehnt Eidg. Volksinitiative "für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not" ab.

²

Es sind dies folgende Parteien und Organisationen:

Ja zum Leben

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU

Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens GLS

Schweizerische Evangelische Allianz SEA

Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind SHMK

Das geltende Recht

Die **Paragraphen 118-121 des StGB** (v.a.119)³ regeln den Schwangerschaftsabbruch. Sie sehen u.a. Haftstrafen von 3 Tagen bis 3 Jahren bei 2jähriger Verjährung vor. Wer bei einem Schwangerschaftsabbruch Beihilfe leistet muss als Strafe mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bei Einwilligung der Frau rechnen; ohne Einwilligung der Frau mit bis zu 10 Jahren. Wenn Abtreiben gewerbsmässig betrieben wird, beträgt das Strafmass nicht unter 3 Jahre.

Art 120 regelt die einzige Ausnahme: Bei einer sog. medizinischen Indikation, d.h. bei grosser Gefahr und dauernden schweren Schadens für die Gesundheit der Frau kann ein Schwangerschaftsabbruch straffrei vorgenommen werden – auch wenn er widerrechtlich bleibt.

Zur aktuellen Abtreibungspraxis in der Schweiz

Ein Arzt / Ärztin sowie ein zweiter Arzt (meist Psychiater) stellt zuerst die Schwangerschaft fest und stellt in einem zweiten Schritt einen Attest aus. Im „Normalfall“ ist dies heute eine „Sache von 5-10 Minuten“. Infolge der Ausweitung des Gesundheitsbegriffs durch die WHO kann die vom Gesetz vorgesehene medizinische Indikation praktisch immer angewandt werden. Zudem ist zu beachten, dass die gegenwärtige Regelung in der Schweiz eine Indikationenlösung **ohne Zeitbegrenzung** (Frist) darstellt.

Seit 1988 gibt es keine Verurteilungen mehr. (1980 wurde der letzte Arzt, 1988 die letzte Frau verurteilt). Noch 1950 gab es 667 Verurteilungen.

Fragen über Fragen

Die Diskussionen – sowohl im privaten wie im politischen Rahmen – zeigen immer wieder auf, dass hier unterschiedlichste Anliegen wie auch Ansichten aufeinanderprallen. Diese Komplexität und gleichzeitig persönliche Betroffenheit führt oft zu einer ungesunden Verhärtung in der Diskussion. Es ist deshalb aus meiner Erfahrung heraus ratsam, in einem Anfangsschritt die **eigenen Fragen, die mit der politischen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs** verbunden werden, zu **klären**.

Es sind dies (in unvollständiger und zufälliger Reihenfolge) u.a. folgende Fragen, auf die von der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs eine Antwort zu geben versucht:

- Ist der Embryo ein Mensch?
- Ab welchem Zeitpunkt handelt es sich um einen Menschen? – oder: Wann entsteht eigentlich der Mensch?
- Handelt es sich bei einem Schwangerschaftsabbruch um Tötung oder um Mord (vgl. es gibt auch natürliche Aborte).
- Steckt hinter dem Kampf um eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs der Kampf um eine kinderfreundlichere und familienfreundlichere Gesellschaft? Was heisst dies ganz konkret?
- Sind die Forderungen speziell von Frauenseite in dieser Frage nicht auch Forderungen nach mehr Akzeptanz und Gleichstellung in der Gesellschaft?

³ Dossier über Bundesamt für Justiz über homepage Parlament verfügbar.
http://www.parlament.ch/D/Schwangerschaft/Schwangerschaft_d.htm

- Was kann aus spezifisch christlicher Sicht gesagt werden?
- Was soll die KAB als Verband zur konkret vorgeschlagenen rechtlichen Regelung sagen?
- Bin ich persönlich auf die eine oder andere Weise durch die Problematik stark betroffen? und prägt ein solches Ereignis meine – politische – Forderung?

Eine sinnvolle und auch ergiebige Diskussion ist m.E. nicht möglich, wenn nicht zuerst – auch jede und jeder für sich – geklärt wird, **welche Frage** bei der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch **im Zentrum** steht und durch die **rechtliche Regelung** beantwortet werden soll.

Es geht dabei nicht darum, Fragen gegeneinander auszuspielen, die eine oder andere als „besser“ oder „richtiger“ hinzustellen, sondern darum, die **persönliche Ausgangslage zu klären**. Denn es ist ein Unterschied, ob ich als Unbetroffener mit juristischem Hintergrund eine saubere rechtliche Regelung anstrebe, oder ob ich als einst selbst betroffene Frau mit einem einst gefallenem Entscheid meine Argumente dafür oder dagegen vertrete.

In diesem Sinne sind die folgenden Ausführungen als Denkanstösse zu betrachten. Sie beanspruchen keine Vollständigkeit, sondern sind nebst den bereits versandten Ausführungen von Andrea Arz de Falco (Theologin, Universität Fribourg) und des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) eine weitere Stimme im Hinblick darauf, welche Parole die KAB Schweiz für die Abstimmung zu ergreifen gedenkt.

Zahlen aus der Schweiz

„Die Einführung der Fristenregelung, die gegenwärtig (wieder)diskutiert wird, würde eine Anpassung an die in den meisten Kantonen bereits bestehende liberale Praxis bringen. Die Zahl der legalen Abbrüche ist in den letzten Jahren zurückgegangen. 1994 lag sie bei schätzungsweise 11800 oder 142 je 1000 Lebendgeburten (1980: 15800 bzw. 214 je 1000 Lebendgeburten). Die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche ist unbekannt, doch dürfte auch sie rückläufig sein, einerseits wegen der allgemeinen Verbreitung der Empfängnisverhütung, andererseits wegen der Liberalisierung der gesetzlichen Praxis in der Mehrheit der Kantone.“⁴

Betroffen sind vor allem auch ausländische Frauen!

Ethische Aspekte unterschiedlicher rechtlicher Regelungen

Ethik ist die Wissenschaft, die darüber nachdenkt, welches das richtige Handeln, bzw. welches das für den Menschen und die Umwelt gute Leben ist. Dabei wird unterschieden zwischen Individualethik, die – um es pointiert zu sagen – die Frage „was soll *ich* oder ein einzelner Mensch tun?“ zu beantworten sucht (hier: soll ich als ungewollt schwangere Frau diese Schwangerschaft abbrechen? soll eine Frau dies tun dürfen? Was soll ich als werdender Vater tun, raten?), während Sozialethik den Blick auf Strukturen richtet (hier: wie soll *der Staat* das Problem des Schwangerschaftsabbruchs regeln?). Dabei wird deutlich, dass nicht jede Handlung die für den einzelnen Menschen nicht wünschbar ist, auch vom Staat unter allen Umständen verboten werden muss. Denn der Staat muss die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger respektieren. Dies bedeutet in einer multikulturellen, modernen Gesellschaft wie der Schweiz heute, dass nicht alles, was aus christlicher Sicht wünschbar oder auch gut und

⁴ Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2000; Kapitel Gesundheit
Vgl. auch homepage des Vereins für eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs:
www.svss_uspda.ch

richtig ist, vom Staat zwingend in seiner Rechtsetzung verlangt werden kann. Denn Recht und Moral sind nicht völlig deckungsgleich.

In Bezug auf unsere Frage bedeutet dies, dass auch dann, wenn der Staat eine – in christlichen Augen liberale – Gesetzgebung erlässt, diese nicht mit der *moralischen Wertung* gleichzusetzen ist. Oder anders gesagt: Auch wenn der Staat den Schwangerschaftsabbruch vollständig liberalisieren würde, wäre er für eine christlich orientierte Frau bzw. Paar oder Mann gleichwohl ein moralisches Übel und wenn immer möglich zu unterlassen.⁵

Die zur Diskussion stehenden *rechtlichen* Regelungen sehen zwei unterschiedliche Modelle:

a) An einer Frist orientiert (sog. Fristenlösungs- oder –regelungs-Modelle)

Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich durch das Gesetz *verboten* und strafbar. Unter Einhaltung bestimmter *Fristen* (z.B. in den ersten Wochen/Monaten) einer Schwangerschaft ist er hingegen *straflos* möglich, wird aber dadurch nicht rechtmässig. Es ist *möglich*, die Straflosigkeit an eine verpflichtende obligatorische Beratung zu knüpfen.

Aus ethischer Sicht von Bedeutung ist, dass bei diesem Modell, der *Letztentscheid* pro oder contra einen Schwangerschaftsabbruch bei der *betroffenen Frau* (resp. Paar) liegt.

b) An Indikationen orientiert (sog. Indikationenmodelle)

Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich durch das Gesetz *verboten* und strafbar. *Indikationen*⁶ (d.h. von Dritten feststellbare Kriterien) ermöglichen aber einen *straflosen* Abbruch der Schwangerschaft.

Ethisch bedeutend ist, dass hier der *Letztentscheid* bei einer Drittperson (jene, die die Indikation feststellt, ein Gutachten schreibt etc.) liegt.

Ethische Eckpunkte aus christlicher Perspektive

Personalität / Menschenwürde

Aus heutiger christlicher Perspektive⁷ beginnt menschliches Leben mit dem Moment der Befruchtung. Entscheidend ist, dass diesem entstehenden Menschen dieselbe Würde zugeordnet ist, wie auch jedem andern Menschen. Theologisch wird dies auf die Überzeugung zurückgeführt, dass Gott den Menschen als sein Abbild geschaffen hat.

⁵ Hier wird spürbar, dass Kirchen und Vereine bzw. Verbände wie die KAB in der modernen Gesellschaft, die nicht einfach mehr einen bestimmten Glauben mit seiner Ethik zum gesellschaftlichen Mass nimmt, ganz neu gefordert sind (vgl. Fragen nach Wertordnungen, Werten und Orientierungshilfen). Noch in den 50er und 60er Jahren des 20. Jh. sah dies in weiten Teilen der Schweiz noch ganz anders aus (vgl. Untersuchungen zum sog. „Milieukatholizismus“).

⁶ Es gibt unterschiedliche Indikationen:
Medizinische: Gesundheitliche Gefahr für Mutter (oder Kind) (diese ist bis jetzt in der Schweiz die gängige Praxis mit ihren vielen Schattenseiten)
Eugenische: Z.B. Die Geschlechtsbestimmung des Embryos entscheidet über Schwangerschaftsabbruch
Psychische: Die psychische Gesundheit der Mutter/Paares erlaubt keine Schwangerschaft/Kinder
Soziale: Die soziale Situation (Einkommen, Familiengrösse etc.) spricht gegen eine Schwangerschaft.
Professionelle: Als professionelle Tänzerin kann sich eine Frau keine Schwangerschaft „leisten“.

⁷ Es war nicht immer so, da dieses Wissen stark vom medizinischen Wissen der jeweiligen Zeit abhängt, aber auch von den gesellschaftlichen Rollen, die man(n) Frauen und Männern zuordnet.

Für unsere Thematik gilt es festzuhalten:

- Die Würde der (ungewollt) schwangeren Frau ist zu respektieren.
- Die Würde des heranwachsenden Menschen (Embryo) ist zu respektieren.

Solidarität / Option für die Schwachen und Benachteiligten

Weil für Christinnen und Christen der Mitmensch auch Abbild Gottes ist, ist die Selbst- und Nächstenliebe ein zentrales Gebot. Dies verpflichtet zu Solidarität, insbesondere (im Gefolge des Beispiels Jesu, der sich vorrangig um Randständige und Benachteiligte der Gesellschaft kümmerte) für die Schwachen und Benachteiligten, die in der Gesellschaft von heute zu kurz kommen oder keine Stimme haben.

Für unsere Thematik gilt es festzuhalten:

- Dem entstehenden Menschen gilt unsere Sorge, da er sich in unserer Gesellschaft nicht zu Wort melden kann und in einer Zeit des Nutzen-/Gewinnmaximierens, wo Familie-haben bereits als Armutsrisiko gilt, einen schweren Stand hat.
- Frauen, die durch die gesellschaftlich vorherrschenden Wertordnungen (Eigennutzenmaximierung, Karriere, Geld) verunsichert sind, benötigen Stütze und Klärungshilfen.

Begrenztheit und Fehlerhaftigkeit des Menschen

Wie auch immer der Mensch seine Welt organisiert und gestaltet, er darf nicht der Versuchung erliegen, den Himmel auf Erden zu erstellen oder zu erzwingen. Eine perfekte, fehlerfreie und auch schuldfreie Welt gibt es nicht. Wir leben nicht im Paradies. Menschliches Handeln ist immer fehlerhaft und begrenzt. Dies bedeutet, Menschen werden immer wieder schuldig – ob bewusst oder unbewusst.

Ethisch bedeutet dies, dass wir bei fast allen Entscheiden nicht nur zwischen zwei oder mehreren unterschiedlich guten Lösungen entscheiden müssen, sondern dass wir immer auch gezwungen sind, zwischen unterschiedlichen Übeln zu entscheiden – dies bedeutet: wie immer wir entscheiden, werden wir auch Übel, also etwas für den Menschen Ungutes, verursachen. Dies gilt in jedem Fall, ob wir nun handeln oder nicht.

Für unsere Thematik bedeutet dies:

- Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern ist nicht einfach *die einzige* Lösung. Denn wir wissen alle, dass für unerwünschte Kinder der Start ins Leben alles andere als glücklich ist und damit oft sehr viele Übel verbunden sind.
- Aber auch ein Schwangerschaftsabbruch ist *keine gute* Lösung. Da sie die Frau wie auch die Mit- und Umwelt (also auch uns in unserer Verantwortung für eine mitmenschliche Welt) mit der Schuldfrage konfrontiert.⁸

⁸ In der gegenwärtigen politischen Diskussion in der Schweiz ist denn auch kaum jemand zu vernehmen, der oder die einen Schwangerschaftsabbruch für eine gute Sache hält. Vielmehr halten es jene, die für eine liberalere *rechtliche* Regelung eintreten, für das kleinere Übel im Verhältnis zu einer strengen Gesetzgebung, die in der Praxis doch nie durchgehalten wird.

Nebenschauplätze

Ethische Diskussionen sind nicht immer nur von der Suche nach dem richtigen und guten Handeln geprägt, sondern neigen je emotionaler sie geführt werden auch dazu, andere Interessen zu verdecken bzw. für andere Interessen ge- oder gar missbraucht zu werden. Im Zusammenhang mit der Debatte um die gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ist es ratsam zu fragen:

- Wem nützt welche Position?
- Um welche Fragen geht es einer bestimmten Position?

Deutlich wird dann, dass es sehr leicht ist, sich bei diesem Thema ein moralisch christliches Mäntelchen umzuhängen, das dann bei Themen wie Mutterschaftsversicherung oder Familienbesteuerung oder Armutsbekämpfung oder ArbeiterInnen-Sicherheit problemlos wieder abgelegt werden kann. Auch könnte je nach Parole, die vertreten wird, in ganz bestimmten Kreisen für Unterstützung für den (baldigen) Wahlkampf geworben werden. Beide Varianten kommen vor und sind vor dem Hintergrund der grossen Notlage von Frauen, die ungewollt schwanger sind, verlogen und ethisch nicht tolerierbar.

Eckpunkte einer ethischen Beurteilung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist ethisch gesehen *immer ein Übel* und nichts Gutes (tut dem Menschen nicht gut). Diese Tatsache wird von kaum einer ethischen Position in der politischen Diskussion in Frage gestellt! Insofern gibt es auch keine ethische Rechtfertigung (d.h. die den Schwangerschaftsabbruch zu etwas „Gutem“ machen würde) für einen Schwangerschaftsabbruch, sondern er kann höchstens in bestimmten Situationen als kleineres Übel, traurig, nicht anders mehr handeln zu können, in Kauf genommen werden.⁹

Damit wird die Frage nach der Abwägung der verschiedenen Übel, die bei einer Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsabbruch in Kauf genommen werden müssen zur zentralen Frage.

Ziel der Beratung ist es u.a., diese Güter- und Übelabwägung zusammen mit der betroffenen Frau oder Paar zu begleiten und ev. auch zu klären. Letztendlich bleibt aber der Entscheid für oder gegen die Weiterführung einer Schwangerschaft ein Gewissensentscheid der betroffenen Frau und teilweise ihres Partners. Gewissensentscheide sind keine leichtgewichtige Angelegenheit, aber der Mensch ist verpflichtet, seinem Gewissen zu folgen und den Gewissensentscheid anderer Menschen zu respektieren. Deswegen dürfen Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen wollen, nicht einfach zur Weiterführung ihrer Schwangerschaft gezwungen werden.

Die ethische Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist aber bei weitem nicht einfach nur eine Frage allein für die ungewollt schwangere Frau. Die Frage nach einer möglichst gerechten Regelung (per Gesetz) des Schwangerschaftsabbruchs vermag nur dann aus christlich ethischer Perspektive zu tragen, wenn auch Frauen- und Familienpolitik darauf ausgerichtet sind, Kindern die ungewollt zur Welt gekommen sind, und Müttern, die ungewollt schwanger und Mütter geworden sind, nicht zu diskriminieren und zu benachteiligen. Eine „harte Linie“

⁹ Diese Situation ist auch sonst im Leben nicht allzu selten. Denn immer wenn Menschen handeln, müssen sie oft auch traurig, weil sie um die Zusammenhänge wissen, Übel oder Schäden in Kauf nehmen, bzw. sich der eigenen Ohnmacht stellen.

im Sinne eines Verbotes des Schwangerschaftsabbruchs verbunden mit Beratungspflichten ist verlogen, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen zur Besserstellung von Familie, Frauen und Kindern ergriffen werden.

Die **Respektierung der Frau und ihrer Persönlichkeit** fordert deswegen eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Zudem verlangt dies nach einer *Beratungsmöglichkeit*, die der Frau die Möglichkeit gibt, sich zu informieren und zu einem – der Situation angepasst fundierten – Gewissensentscheid zu kommen.

Die **Respektierung der Persönlichkeit des ungeborenen Kindes** fordert Einrichtungen zu dessen Schutz und eine hohe Hürde für den Schwangerschaftsabbruch. Gefordert ist eine *Beratungspflicht*¹⁰, vor allem aber der politische Einsatz für eine kinderfreundlichere Gesellschaft.

Abschliessend muss noch einmal gesagt werden, dass es in den Situationen, wo der Schwangerschaftsabbruch als ernsthafte Möglichkeit in Betracht gezogen wird, keine einfache, einzig gute und richtige Lösung gibt.

Offenes Schlusswort aus theologischer Sicht

Eine ethische Betrachtung der Schwangerschaftsabbruchproblematik ist aus christlicher Perspektive unvollständig, wenn sie nicht über das menschlich Machbare und Wünschbare hinausweist.

Gerade weil es Kreise gibt, die in dieser Problematik Gut und Böse ganz genau zu orten wissen, muss aus christlicher Perspektive in Erinnerung gerufen werden, dass Gott der letzte Richter über menschliches Handeln ist. Dieser (biblisch-christliche) Gott ist grösser als unser menschliches Denken, Handeln und Glauben. Biblische Geschichten erzählen aber vor allem auch von seiner gütigen, die Menschen und ihre Sorgen, Ängste und Hoffnungen verstehenden Seite.

Dies darf uns als verantwortungsbewusste Christinnen und Christen dazu ermutigen, nicht nur nach Urteilen zu suchen, sondern Frauen (und Männer bzw. Paare) in ihrem Entscheid bei einer ungewollten Schwangerschaft zu begleiten. Es bedeutet, einerseits für Perspektiven der Lebensentfaltung einzustehen und aufzustehen. Andererseits kann angesichts von durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen die Trauerarbeit und –begleitung Wege eröffnen, nicht nur menschliche Begrenztheit, sondern auch Fehlerhaftigkeit anzunehmen zu lernen.

Thomas Wallimann

¹⁰ Das Dilemma mit der *Beratungspflicht* besteht darin, dass jede Pflicht heute recht einfach dadurch umgangen werden kann, indem die „richtigen“ Beratungsstellen angefragt werden. D.h. realistischerweise kann man(n) auch durch eine gesetzliche Pflicht kaum eine Frau zu einem Entscheid bringen, den sie nicht wirklich selber mittragen kann. Bei einem konkreten Entscheid muss hier also auch das realistisch Machbare in die Überlegungen miteinbezogen werden.